

RS Vwgh 1998/4/21 97/08/0541

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §12 Abs6 litb idF 1995/297;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/08/0502 E 21. April 1998

Rechtssatz

§ 12 Abs 6 lit b AVG idF 1995/297 unterscheidet sich von der früheren Fassung dadurch, daß an die Stelle des Wortes "bewirtschaftet" der Ausdruck "besitzt" getreten ist. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Änderung des Wortlautes lediglich - iSd Rechtsprechung des VwGH - verdeutlichen, daß es für die Zurechnung eines landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen) Betriebes nicht auf die persönliche Mitarbeit (iSd tatsächlichen Bewirtschaftens), sondern darauf ankommt, ob der Betrieb auf Rechnung und Gefahr der betreffenden Person geführt wird, es für den Besitz somit maßgebend ist, wem die Bewirtschaftung zuzurechnen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997080541.X05

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at